

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Westenbrügge
vom 27.3.2014

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Westenbrügge. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätten

-für Särge und Urnen für 25 Jahre 165,00 EUR

Wahlgrabstätten bzw. Rasengrabstätten

- je Grabbreite für 25 Jahre 195,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 7,80 EUR

Rasengrabstätten:

- für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre (einschließlich Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr) 1445,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem Rasengrab je Grabbreite und Jahr 39,80 EUR

- Pflege einer Rasengrabstelle je Grabbreite und Jahr 32,00 EUR

-Urnengemeinschaftsanlage (einschließlich Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr) 1214,00 EUR

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt 18,00 EUR

Die Gebühr wird für 2 Jahre im Voraus erhoben.

3. Benutzungsgebühren

Benutzung der Kirche (incl. Reinigung) 145,00 EUR

4. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 10,00 EUR

Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 15,00 EUR

Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	15,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 EUR

4. Bestattungsgebühren

Bestattung einer Urne	120,00 EUR
-----------------------	------------

5. Gebühren für Ausgrabungen

Ausgrabung eines Sarges	400,00 EUR
Ausgrabung einer Urne	200,00 EUR

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 03.06.2004 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Westenbrügge am 27.3.2014

(Siegel)

.....
 (Name in Blockschrift)
 Vorsitzendes oder stellvertretendes
 vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

.....
 (Name in Blockschrift)
 weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am

Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung der am 27.3.2014 beschlossenen Friedhofsgebührenordnung erfolgt imam

Es ist darauf hinzuweisen, dass

- dieses, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung enthaltende, amtliche Verkündungsblatt bezogen werden kann über die nachfolgend genannte Anschrift:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Hier die Anschrift der Bezugsadresse einsetzen)

- das Amtsblatt nach Voranmeldung in der Pfarre in Neubukow eingesehen werden kann.

Am Friedhofseingang und in den Schaukästen der Kirchengemeinde wird die Friedhofsgebührenordnung auszugsweise veröffentlicht und auf die Veröffentlichung des vollen Wortlautes der Friedhofsgebührenordnung im Amtsblatt und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Pfarre hingewiesen.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Westenbrügge am 27.3.2014

(Siegel)

.....
(Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

.....
(Name in Blockschrift)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

**Hinweis auf die
öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof in Westenbrügge**

Die Friedhofsgebührenordnung wurde vom Kirchengemeinderat beschlossen am 27.3.2014.

Dieser Beschluss wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg
genehmigt am

öffentlich bekannt gemacht im..... am.....

Dieses, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung enthaltende, amtliche Verkündungsblatt kann bezogen werden über die nachfolgend genannte Anschrift:

.....
.....
.....
.....
.....

(Hier die Anschrift der Bezugsadresse einsetzen)

Das Amtsblatt kann nach Voranmeldung in der Pfarre in Neubukow eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Westenbrügge am 27.3.2014

(Siegel)

.....
(Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

.....
(Name in Blockschrift)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

NICHT GÜLTIG:
§ 5
Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte

-für Säрге und Urnen für 25 Jahre 165,00 EUR

Wahlgrabstätten bzw. Rasengrabstätten

-für Säрге je Grabbreite für 25 Jahre 195,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer
Wahlgrabstätte/Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr 7,80 EUR

-für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 0,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer
Urnenwahlgrabstätte/Rasenuarnengrabstätte je Grabbreite und Jahr 0,00 EUR